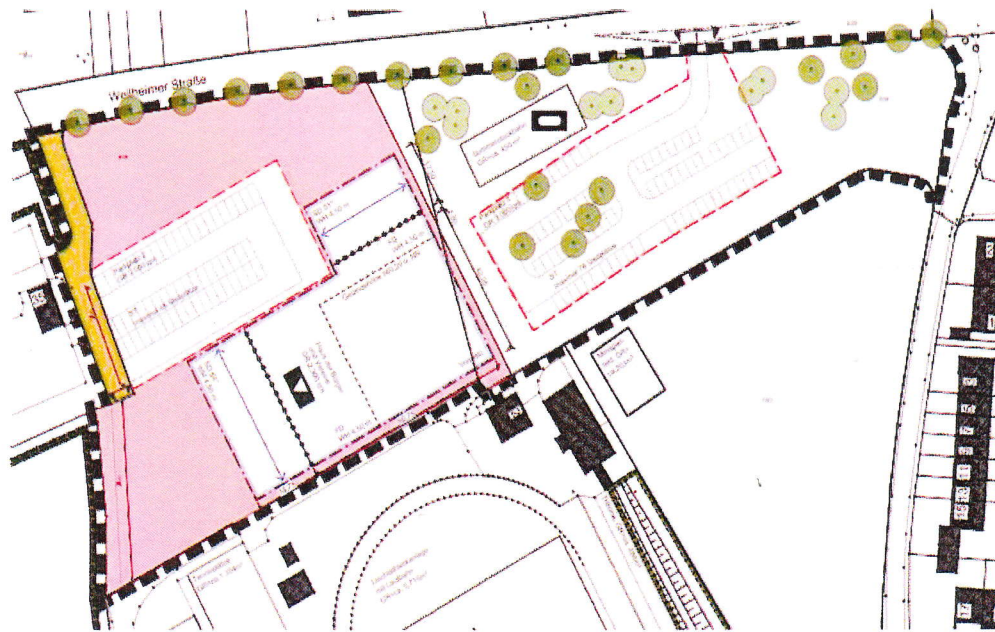




Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des

Bebauungsplanes Nr. 42 „Haus der Bürger und Vereine“ für das Gebiet zwischen den bestehenden Sportplatz und der Weilheimer Straße, in der Fassung vom 03.03.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.



Gemeinde Pöcking
Rathaus
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

rathaus@poecking.de
Telefon 08157 9306-0
Telefax 08157 7347
www.poecking.de

Öffnungszeiten Rathaus
Gemeindeverwaltung:
Mo bis Fr von 8 bis 12,
Do von 16 bis 18 Uhr
Erster Bürgermeister:
Nach Vereinbarung unter
Telefon 08151 9306-0

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 42 „Haus der Bürger und Vereine“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Haus der Bürger und Vereine“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pöcking, Feldafinger Straße 5, Zimmer 0.13, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Haus der Bürger und Vereine“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Vorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen



über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amtstafeln:

Ausgehängt am: 04. April 2017

Abgenommen am: 04. Mai 2017

Für die Richtigkeit:

Tag: Namensz.:

Pöcking, 03. April 2017



Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister